

quelle in sich schließen kann. Daher sind im folgenden auch recht unbedeutende Stellen aufgenommen. Die Besprechung wird sich natürlich an die wichtigsten Beispiele halten. (Siehe Tabelle S. 82—88.)

Wie man sieht, spricht manches für Kruschs Ansicht, daß die Vorlage der LRib mit der Hs. 4 der LSaI eng verwandt sein müsse. Vor allem die Nrn. 55—59, von denen auch Krusch ausging. Denn nimmt man sie als Ganzes, so stimmt nur Hs. 4 mit LRib überein. Auch in Nr. 14 und 68 steht Hs. 4 der LRib am nächsten. Dazu passen eine ganze Reihe anderer gewichtiger Stellen, in denen unter anderen Hss. auch Hs. 4 die Lesart der LRib bietet⁹⁾. Aber eine erhebliche Anzahl nicht minder bedeutsamer Stellen widersprechen der Ansicht Kruschs auf das bestimmteste¹⁰⁾. Einige von ihnen lassen sich mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit ausschalten. So sind die Geistlichenwergelder von Nr. 30.31 wohl in der Tat spätere Einschübe¹¹⁾. Und Nr. 114 gehört zu einem Kapitel (85), das sich schon durch die Wiederholung aus LRib 54 als Nachtrag kenntlich macht. Aber in vielen Fällen ist dieser Ausweg nicht gangbar. Ich bespreche kurz die wichtigsten: Nr. 24 LRib Ü(berschrift) *De raptu ingenuorum vel mulierum* enthält einen Fehler: es ist nicht vom Raub von freien Männern die Rede. Der Genitiv *ingenuorum* ist Subjektsgenitiv. Er bezeichnet den Täter (wie in der Überschrift von LRib 23: *De ictu servorum in servo*). Der Genitiv *mulierum* bezeichnet dagegen natürlich das Objekt des Raubes. Die Verbindung beider durch *vel* ist demnach schlechthin falsch. Sie findet sich aber bereits in LSaI 13 Ü, Hs. 2.3.5/6. und III außer 8, während Hs. 1 nur den Täter (*ingenuorum*), Hs. 4 aber nur das Objekt (*mulieris*) nennt. Hier ist also 4 keinesfalls Vorlage der LRib. Auch in Nr. 48 weicht die Überschrift von 4 von der der übrigen Salica-Hss. und der LRib ab.

In diesen beiden und einigen anderen Fällen wäre die Erklärung möglich, daß die gemeinsame Vorlage der Salica-Hss. 3 und 4 benützt

⁹⁾ Nr. 19. 21. 43. 44. 64. 72. 75. 80. 81. 116.

¹⁰⁾ Es sind folgende Nrn. (die unwichtigeren in Klammern): (11). (15). 17. 23. 24. 29. 30. 31. 32. 33. (35—37). 40. 45. 48. 52. 60. 61. 71. 77. 79. (86). 90. 92. 98. 101. 103. 106. 108. 111. 112. 114. (115. 118).

¹¹⁾ So Krusch, LBaI S. 335. 344 für Tit. 36, 1—9. 11. 12, weil Tit. 34. 35. 36. 10. 37—39. von Frauensachen handelten; sie seien daher als einheitlicher Komplex aufzufassen. Mit Ausnahme von 38 trifft das zweifellos zu. Somit hat sich der ganze Totschlagsbußentitel 36 an die Totschlagsbuße der schwangeren Frau und des Ungeborenen in 36,10 ankristallisiert — eine durchaus einleuchtende Vorstellung.